Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Auslegungshinweise zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP)“ vom 4. Juli 2023

Die nachfolgenden Auslegungshinweise erläutern einzelne in der Richtlinie „*Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP)“* vom 4. Juli 2023 (ThürStAnz. Nr. - getroffene Regelungen. Sie stellen verbindliche Bestimmungen zur Lenkung des Ermessens der Bewilligungsbehörde dar.

A. Nach Ziffer 4.1 der Richtlinie sind die Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit förderfähig, wenn sie Bestandteil des geltenden Landesjugendförderplanes (LJFP) sind. Dies bedeutet, dass eine **Bedarfs- bzw. Maßnahmeentscheidung** zu den geförderten Leistungen im jeweils gültigen LJFP getroffen sein muss.

B. Nach Ziffer 4.2 erfolgt die Förderung im Rahmen der Richtlinie nur, wenn Angebote und Leistungen **einen überörtlichen Charakter** besitzen. Die Angebote dürfen in ihrer thematischen Ausrichtung, der Konzipierung und der Zusammenstellung der inhaltlichen Themen keinen örtlichen Bezug aufweisen. Grundsätzlich wird bei den Einzelprojekten der außerschulischen Jugendbildung nach Ziffer 5.2.2.2 und der Kinder- und Jugenderholung nach Ziffer 5.2.4 von einem überörtlichen Charakter dann ausgegangen, wenn Teilnehmende aus mindestens 3 Landkreise und kreisfreien Städten am Einzelprojekt teilnehmen.

   Bei den Thüringer Jugendverbänden wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Jugendverbände, welche sich auf Landesebene verorten, eine überregionale Ausrichtung haben.

C. Zur Prüfung der Einhaltung des Fachkraftgebotes nach Ziffer 4.4. sind **vor** Personalveränderungen und -neueinstellungen, ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen und der vorliegende Abschluss beim Thüringer

Landesverwaltungsamt vorzulegen. Die fachliche Prüfung erfolgt durch das für Jugend zuständige Ministerium. Die Entscheidung wird innerhalb von 14 Tagen getroffen. Erst nach der abschließenden Prüfung kann eine Einstellung erfolgen.

D. Mit der Förderung wird auf der Grundlage der Entscheidungen im jeweils gültigen LJFP die Tätigkeit der freien Träger unterstützt. Nach § 74 Abs. 6 SGB VIII umfasst diese Förderung auch Mittel für die Fortbildung der hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Beschäftigten in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Diese sollen nachrangig zu den originären Angeboten und Leistungen für junge Menschen sein.

E. Im Rahmen der Förderung mehrjähriger Projekte der außerschulischen Jugendbildung nach Ziffer 5.2.2.1 der Richtlinie sind die im jeweils gültigen LJFP getroffenen Bedarfsaussagen als verbindlich anzusehen. Dies beinhaltet vor allem die qualitativen und quantitativen Umsetzungsbedingungen, welche im LJFP beschrieben sind.

F. Als Teilnehmende an den Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der internationalen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugenderholung werden auch ehrenamtlich Beschäftigte, Teamer oder sonstige Begleitpersonen angerechnet, die die Betreuung und Begleitung nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Beschäftigung durchführen. Referentinnen und Referenten, mit denen Honorarverträge zur Durchführung von Leistungen und Angeboten abgeschlossen worden, werden nicht als Teilnehmende angerechnet.

G. Die Fördermittel für die struktursichernden Stellenanteile bei den Thüringer Jugendverbänden nach Ziffer 5.2.7.2 der Richtlinie werden als **jährlicher Festbetrag** entsprechend der Regelungen des LJFP bewilligt und umfassen die Ausgaben des Arbeitgeberbruttolohnes (Arbeitsentgelt zzgl. der Jahressonderzahlung). Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Personalkosten und die Dauer der Beschäftigung. Wird die durch den LJFPL ausgewiesene Förderhöhe unterschritten reduziert sich im gleichen Verhältnis der Eigenanteil.

H. Die pauschale Zuwendung pro struktursicherndem Stellenanteil wird als Pauschale gewährt (Personalnebenkostenpauschale). Sie umfasst alle Aufwendungen, die zusätzlich zu den Ausgaben des Arbeitgeberbruttolohnes geleistet werden (Lohnnebenkosten). In der Pauschale werden folgenden Aufwendungen berücksichtigt:

- gesetzlich verpflichtende Sozialkosten (Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung)
- tarif- oder arbeitsvertraglich geregelte direkte Zahlungen an den Arbeitnehmer (Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall und Urlaub, Zuschüsse zu Mahlzeiten, Zuwendungen zu Jubiläum
- tarif- oder arbeitsvertraglich geregelte sowie freiwillige indirekte Unterstützung

I. Bei der Bemessung der erforderlichen Eigenleistung bei der Förderung anteiliger Personalstellen in Höhe von 5.000 € ist die unterschiedliche Finanzkraft und die Verhältnisse des Trägers zu berücksichtigen. Jugendverbände können durch Vorlage ihres Wirtschaftsplanes im begründeten Fall einen reduzierten Eigenmittelanteil beantragen. Die Reduzierung ist bis auf 0 € möglich. Der Antrag ist dem für Jugend zuständige Ministerium zuzuleiten, welches nach getroffener Entscheidung die Bewilligungsbehörde informiert.

J. Jugendverbände, die die Vorgaben der 70:30 Regelung nach Nr. 5.2.7.4 der Richtlinie nicht erfüllen können, zeigen dies gegenüber der Bewilligungsbehörde jeweils bereits zur Antragstellung oder zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres mit einer entsprechenden fachlichen Begründung an. Die Bewilligungsbehörde trifft die Entscheidung nur auf ein Umsetzungsjahr bezogen im Einvernehmen mit dem für Jugend zuständigen Ministerium im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung.

K. Fördermittel für die struktursichernden Stellenanteile, die bei den Jugendverbänden im Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden, werden zur weiteren Finanzierung des LJFP verwandt.

L. Die den Geschäftsstellen des LJRT und der LKJ Thüringen zur Verfügung stehenden Mittel für die außerschulische Jugendbildung (LJFP, S. 119 und 128) in Höhe von jährlich 5.000 € werden von diesen nach den Vorgaben der Richtlinie Nr. 5.2.2.2 in Anspruch genommen.

Erfurt, 8. März 2024

Falk Neubert
Referatsleiter